



EGE e. V., Breitestr. 6, D-53902 Bad Münstereifel

Gemeinde Titz
Landstr. 4

52445 Titz

Bad Münstereifel, am 15.08.2018

Bebauungsplan Opherten Nr. 35 „Irmundusweg“ Titz-Opherten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns gegen den Bebauungsplan Opherten Nr. 35 „Irmundusweg“ Titz-Opherten – aus folgenden Gründen:

1. Die Inanspruchnahme des Plangebietes für die beabsichtigte bauliche Nutzung zerstört essentielle Nahrungshabitate des Steinkauzes. Die Inanspruchnahme ist so umfassend, dass mit einem Fortbestehen des Steinkauz-Brutvorkommens am südlichen Rand des geplanten Baugebietes nicht gerechnet werden kann. Insofern würde im Bebauungsfall das Störungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.
2. Überdies ist die im geplanten Baugebiet stehende Scheune, die im Bebauungsfall abgerissen werden soll, ausweislich der dort in einem Nistkasten vorgefundenen Gewölle Aufenthaltsort einer Schleiereule. Eine Brut ist nicht ausgeschlossen, zumal in diesem Jahr in der Nähe der Scheune eine Schleiereule beobachtet wurde.
3. Über die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Steinkauz und Schleiereule hinaus sind in noch unabsehbarer Weise weitere Vogelarten von der Planung betroffen.

Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben auch Bedeutung für die Bauleitplanung. Die Flächennutzungs- und Bebauungspläne gehören zwar nicht zum Adressatenkreis der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Verbote entfalten aber eine Vorwirkung für diese Pläne und bedürfen dort der vorausschauenden Berücksichtigung.

Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne "vollzugsunfähig" ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit im Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde – obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt – gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandungen willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Insofern muss die planende Gemeinde prüfen, inwieweit die von ihr im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ohne Verletzung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können oder Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände in Betracht kommen.

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – eggeulen@t-online.de
Spendenkonto: Postbank Köln BIC PBNKDEFF IBAN DE66 3701 0050 0041 1085 01

Dass im Fall des Bebauungsplanes Opherten Nr. 35 im räumlichen Zusammenhang für den Steinkauz andere besiedlungsfähige Habitate vorhanden sein oder im Wege vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen neugeschaffen werden könnten, ist weder ersichtlich noch aufgrund der folgenden Anforderungen an solche Maßnahmen zu erwarten:

1. Die Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein und die betroffenen Individuen aufnehmen, bevor die alten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt oder zerstört werden.
2. Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder Habitateigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall werden ein zeitlicher Vorlauf von mehreren Jahren und ein beträchtliches Management notwendig sein.
3. Das neugeschaffene Habitat muss grundsätzlich mindestens der Ausdehnung des zerstörten Habitats entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die vorherige Populationsgröße nicht vermindert wird.
4. Auch wenn besiedlungsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen, muss gewährleistet sein, dass die betreffenden Individuen die Habitate besiedeln.
5. Die betroffenen Individuen müssen die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben oder ihre Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten Wirksamkeitsprognose.
6. Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, wird man kaum von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen können. Daran ändern auch ein vereinbartes Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte nichts. Ein Monitoring darf nur dazu dienen, Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Risikomanagements ist ein Hinweis auf eine fehlende Erfolgssicherheit.

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte empfehlen wir Ihnen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Vermeidung weiterer unnötiger Investitionskosten in Gutachten und Sachverhaltsermittlungen, den Plan aufzugeben.

Sofern Sie an Ihren Planungsabsichten festhalten, bedarf es – zu diesem Ergebnis ist auch das von Ihnen beauftragte Büro für Freiraumplanung D. Liebert am 06.04.2018 gelangt – der Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für eine solche Prüfung das vorliegende Datenmaterial über die betroffene Seite von Natur und Landschaft nicht ausreicht. Dieses Material basiert nämlich – mit Ausnahme der Steinkauzdaten unserer Organisation – nicht auf systematisch erhobenen, sondern lediglich auf Zufallsdaten. Für die nun geschuldete Prüfung ist ausweislich der Rechtsprechung eine sorgfältige Bestandsaufnahme nach anerkannten fachmethodischen Standards erforderlich. Eine solche Sachverhaltsermittlung muss u. a. die Bestandsaufnahme aller Brutvögel umfassen. Hierzu sind zwischen März und Juni mindestens 6 Erfassungstermine erforderlich. Die Bestandsaufnahmen müssen über das eigentliche Plangebiet hinaus auch dessen Wirkzonen sowie die Flächen umfassen, die u. U. für die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich sind.

Die untere und höhere Naturschutzbehörde erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer
Geschäftsführer